

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1965

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	2. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG – NW)	342

2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren, anordnen.

(1) Tritt die Brucellose der Schweine in einem Gebiet in größerer Ausdehnung auf, so kann die Kreisordnungsbehörde für die Dauer der Gefahr in dem gefährdeten Gebiet

1. das Decken der Schweine anderer Besitzer,

2. den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine aus verschiedenen Beständen und
 3. Körungen, Versteigerungen und Märkte von Schweinen sowie ähnliche Veranstaltungen
- verbieten, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose erforderlich ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann unter den gleichen Voraussetzungen das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, außer zur alsbaldigen Tötung, verbieten.

E. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 241

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schaf- oder Ziegenbestand vor, so hat die Kreisordnungsbehörde anzuordnen, daß von allen Schafen oder Ziegen des betroffenen Bestandes, außer Sauglämmern, eine Blutprobe zu entnehmen und zu untersuchen ist.

(2) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose vor, so kann die Kreisordnungsbehörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schaf- oder Ziegenbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Teilen davon sowie von Nachgeburtsteilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 242

(1) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort (Seuchengehöft) der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Schaf- oder Ziegenbestand und das Seuchengehöft gelten die Absätze 2 bis 15.

(2) Der Besitzer hat an den Eingängen des Seuchengehöftes und des Stalles gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten“, „Ziegenbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.

(3) Sämtliche Schafe oder Ziegen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen sind von den übrigen Schafen und Ziegen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall oder am sonstigen Standort abzusondern und zusätzlich zu kennzeichnen.

(5) Die Kreisordnungsbehörde hat unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und -verdächtigen Schafe und Ziegen anzuordnen; die Tötung hat nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde ohne Blutentziehung zu erfolgen; die unschädliche Beseitigung muß in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgenommen werden. Bis zum Abtransport dürfen die Tiere aus dem Stall oder dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(6) Seuchenkranke und -verdächtige Schafe oder Ziegen dürfen nicht geschoren oder enthäutet werden.

(7) Die im Bestand verbleibenden Schafe oder Ziegen dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(8) Schafe und Ziegen dürfen in den Bestand nicht eingestellt werden.

(9) Die Milch von Schafen oder Ziegen ist aufzukochen.

(10) Jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schafe oder Ziegen ist unzulässig.

(11) Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schafe oder Ziegen befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Lämmer oder Nachgeburten sind unverzüglich nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.

(13) Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich nach § 2 Abs. 1 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(14) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 7, 8 und 10 zulassen, im Falle des Absatzes 7 jedoch nur zur sofortigen Tötung.

(15) Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schafe oder Ziegen des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 243

(1) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur verbracht werden, wenn den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsort der Schafe zuständigen beamteten Tierarztes darüber beigefügt ist, daß

1. die Schafe und der gesamte Herkunftsbestand frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und
2. die Schafe und die übrigen über sechs Monate alten Schafe des Herkunftsbestandes bei einer innerhalb der letzten drei Monate vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind.

(2) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sein; die Kennzeichen müssen in dem Zeugnis nach Absatz 1 einzeln vermerkt sein. Die Schafe müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

F. Besondere Schutzmaßregeln gegen die Brucellose bei anderen Haustieren

§ 244

Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose bei anderen als den in § 229 bezeichneten Tieren vor, so kann die Kreisordnungsbehörde für die verseuchten und verdächtigen Tiere die gleichen Schutzmaßregeln anordnen, die zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gelten oder angeordnet werden können.

G. Desinfektion

§ 245

(1) Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so sind

1. nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere sowie nach Geburten, Fehlgeburten oder Blutentnahmen im Bestand die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere, Jaucherrinnen, Futtergänge, verwendete Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, die mit

(4) Sämtliche Rinder sind aufzustallen und dürfen, von Notfällen abgesehen, aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(5) Seuchenkranke und -verdächtige Rinder sind von den übrigen Rindern des Bestandes sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.

(6) Rinder dürfen in den Bestand nicht eingestellt werden.

(7) Die Milch der Rinder ist aufzukochen oder einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung (§ 19 Abs. 1) in gekennzeichneten Behältern zuzuführen.

(8) Jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Rinder ist unzulässig.

(9) Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Rinder befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tote geborene Kälber oder Nachgeburten sind unverzüglich nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.

(11) Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, to geborenen Kälbern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich nach § 2 Abs. 1 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(12) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 4, 6 und 8 zulassen, im Falle des Absatzes 4 jedoch nur

1. für Rinderbestände, in denen keine klinischen Erscheinungen der Brucellose, insbesondere Frühgeburten, Totgeburten und Nachgeburtshaltungen, festgestellt sind,
2. für Ochsen und bis zu 12 Monate alte Rinder,
3. für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden, und
4. für Rinder, die sich auf einer Gemeinschaftsweide befinden.

(13) Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung der seuchenkranken und verdächtigen Rinder anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 237

Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Rinderbestand vor, so gilt § 236 mit Ausnahme der Absätze 2 und 13.

D. Besondere Schutzmaßnahmen gegen die Brucellose der Schweine

§ 238

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schweinebestand vor, so hat die Kreisordnungsbehörde anzuordnen, daß von allen über vier Monate alten Schweinen des Bestandes eine Blutprobe zu entnehmen und zu untersuchen ist. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen für Schweine zulassen, die ausschließlich zur Mast gehalten werden.

(2) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose vor, so kann die Kreisordnungsbehörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schweinebestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren, anordnen.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, to geborenen Ferkeln oder Teilen davon sowie von Nachgeburts teilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 239

(1) Liegt in einem Schweinebestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so sind die Schweine des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Schweinebestand und für das Seuchengehöft gelten die Absätze 2 bis 14.

(2) Der Besitzer hat an den Eingängen des Seuchengehöftes und des Stalles gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinebrucellose — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.

(3) Sämtliche Schweine sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Seuchenkranke und -verdächtige Schweine sind von den übrigen Schweinen des Bestandes sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.

(5) Die Kreisordnungsbehörde hat die alsbaldige Tötung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine anzuordnen; die Tötung hat nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde zu erfolgen. Bis zum Abtransport dürfen die Tiere aus den Ställen nicht entfernt werden; sie dürfen zu einer Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden, deren Böden und Wände dicht sind.

(6) Die im Bestand verbleibenden Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(7) Schweine dürfen in den Bestand nicht eingestellt werden.

(8) Weideflächen und Ausläufe, auf denen seuchenkranke oder -verdächtige Schweine vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, dürfen für die Dauer von sechs Monaten von Klauentieren nicht benutzt werden.

(9) Jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schweine ist unzulässig.

(10) Stallungen, Weideflächen und Ausläufe, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schweine befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, to geborene Ferkel oder Nachgeburten sind unverzüglich nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.

(12) Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, to geborenen Ferkeln oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich nach § 2 Abs. 1 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(13) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 6, 7 und 9 zulassen, im Falle des Absatzes 6 jedoch nur zur sofortigen Tötung.

(14) Die Kreisordnungsbehörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine anordnen, wenn dies zur Verhütung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 240

(1) Tritt die Brucellose der Schweine in einem Gebiet in größerer Ausdehnung auf, so kann die Kreisordnungsbehörde für die Dauer der Gefahr in dem gefährdeten Gebiet

1. das Decken der Schweine anderer Besitzer,

2. den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine aus verschiedenen Beständen und
 3. Körungen, Versteigerungen und Märkte von Schweinen sowie ähnliche Veranstaltungen
- verbieten, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose erforderlich ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann unter den gleichen Voraussetzungen das Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, außer zur alsbaldigen Tötung, verbieten.

E. Besondere Schutzmaßnahmen gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen

§ 241

(1) Liegt Verdacht auf Brucellose in einem Schaf- oder Ziegenbestand vor, so hat die Kreisordnungsbehörde anzuordnen, daß von allen Schafen oder Ziegen des betroffenen Bestandes, außer Sauglammern, eine Blutprobe zu entnehmen und zu untersuchen ist.

(2) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose vor, so kann die Kreisordnungsbehörde die Maßregeln nach Absatz 1

1. zur Feststellung des Verseuchungsgrades des verseuchten Schaf- oder Ziegenbestandes und
2. für Pferde, Hunde und andere für die Seuche empfängliche Tiere, die mit Tieren des Bestandes in demselben Stall oder an demselben Standort untergebracht sind oder waren,

anordnen.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann die Einsendung von abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Teilen davon sowie von Nachgeburts teilen zur Untersuchung auf Brucellose anordnen.

§ 242

(1) Liegt in einem Schaf- oder Ziegenbestand Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so unterliegt das Gehöft oder der sonstige Standort (Seuchengehöft) der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Schaf- oder Ziegenbestand und das Seuchengehöft gelten die Absätze 2 bis 15.

(2) Der Besitzer hat an den Eingängen des Seuchengehöftes und des Stalles gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten“, „Ziegenbrucellose — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.

(3) Sämtliche Schafe oder Ziegen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Die seuchenkranken oder -verdächtigen Schafe oder Ziegen sind von den übrigen Schafen und Ziegen sowie anderen für die Seuche empfänglichen Tieren im Stall oder am sonstigen Standort abzusondern und zusätzlich zu kennzeichnen.

(5) Die Kreisordnungsbehörde hat unverzüglich die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und -verdächtigen Schafe und Ziegen anzuordnen; die Tötung hat nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde ohne Blutentziehung zu erfolgen; die unschädliche Beseitigung muß in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorgenommen werden. Bis zum Abtransport dürfen die Tiere aus dem Stall oder dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(6) Seuchenkranke und -verdächtige Schafe oder Ziegen dürfen nicht geschoren oder enthäutet werden.

(7) Die im Bestand verbleibenden Schafe oder Ziegen dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(8) Schafe und Ziegen dürfen in den Bestand nicht eingestellt werden.

(9) Die Milch von Schafen oder Ziegen ist aufzukochen.

(10) Jedes Decken oder instrumentelle Besamen der Schafe oder Ziegen ist unzulässig.

(11) Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich seuchenkranke oder -verdächtige Schafe oder Ziegen befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Abgestoßene oder abgestorbene Früchte, totgeborene Lämmer oder Nachgeburten sind unverzüglich nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen, soweit sie nicht zu Untersuchungen benötigt werden.

(13) Die mit den abgestoßenen oder abgestorbenen Früchten, totgeborenen Lämmern oder Nachgeburten in Berührung gekommene Streu ist unverzüglich nach § 2 Abs. 1 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(14) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 7, 8 und 10 zulassen, im Falle des Absatzes 7 jedoch nur zur sofortigen Tötung.

(15) Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung der ansteckungsverdächtigen Schafe oder Ziegen des Bestandes anordnen, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Brucellose notwendig ist.

§ 243

(1) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur verbracht werden, wenn den Beförderungspapieren ein amtstierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsort der Schafe zuständigen beamteten Tierarztes darüber beigefügt ist, daß

1. die Schafe und der gesamte Herkunftsbestand frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und
2. die Schafe und die übrigen über sechs Monate alten Schafe des Herkunftsbestandes bei einer innerhalb der letzten drei Monate vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind.

(2) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sein; die Kennzeichen müssen in dem Zeugnis nach Absatz 1 einzeln vermerkt sein. Die Schafe müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

F. Besondere Schutzmaßnahmen gegen die Brucellose bei anderen Haustieren

§ 244

Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose bei anderen als den in § 229 bezeichneten Tieren vor, so kann die Kreisordnungsbehörde für die verseuchten und verdächtigen Tiere die gleichen Schutzmaßnahmen anordnen, die zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen gelten oder angeordnet werden können.

G. Desinfektion

§ 245

(1) Liegt Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vor, so sind

1. nach Entfernung der seuchenkranken und verdächtigen Tiere sowie nach Geburten, Fehlgeburten oder Blutentnahmen im Bestand die Ställe oder sonstigen Standorte der Tiere, Jaucherrinnen, Futtergänge, verwendete Gerätschaften und sonstige Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, die mit

diesen Tieren in Berührung gekommen sind, unverzüglich

2. zur Pflege und Wartung des verseuchten oder verdächtigen Bestandes benutzte Gerätschaften

nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen haben in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nach Verlassen des Stalles oder des sonstigen Standortes Hände und Unterarme sowie Kleidung und Schuhwerk unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die Desinfektion nach Absatz 1 Nr. 1 auf die Standplätze oder Stallabteilungen, auf oder in denen die Geburt oder Fehlgeburt stattgefunden hat, oder auf die Plätze, an denen die Blutentnahmen durchgeführt worden sind, beschränkt wird.

(4) Dung aus Ställen oder sonstigen Standorten eines Seuchengehöftes ist an einem für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern.

H. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 246

(1) Die Brucellose gilt als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

1. alle Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt oder alle Tiere entfernt worden sind oder
2. bei den im Bestand verbliebenen
 - a) über 12 Monate alten Rindern zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und bei den milchgebenden Kühen zwei gleichzeitig entnommene Milchproben,
 - b) über vier Monate alten Schweinen zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben,
 - c) Schafen und Ziegen, ausgenommen Sauglämmer, zwei im Abstand von sechs bis acht Wochen entnommene Blutproben und eine allergische Probe (Brucellinisierung)

mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und bei diesen Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind, und

3. außerdem die Schlußdesinfektion nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde durchgeführt und vom Amtstierarzt abgenommen worden ist.

(2) Die Schutzmaßregeln nach den §§ 232 und 237 entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

J. Anerkannter Rinderbestand

§ 247

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von der Kreisordnungsbehörde amtlich als brucellosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Brucellose oder Verdacht auf Brucellose vorliegen oder Brucellose in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Antrages vorgelegen haben.
2. Bei allen über 12 Monate alten Rindern müssen
 - a) zwei im Abstand von sechs Monaten entnommene Blutproben oder
 - b) drei im Abstand von drei Monaten entnommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkproben und eine

mindestens sechs Wochen nach der letzten Milchuntersuchung entnommene Blutprobe

mit negativem Ergebnis untersucht worden sein.

3. Die Rinder dürfen während der letzten sechs Monate vor Stellung des Antrages mit seuchenkranken oder -verdächtigen Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen nicht in Berührung gekommen sein.
4. Die Rinder müssen durch amtliche oder durch von der Kreisordnungsbehörde amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein.
5. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.

(2) Bei den zwischen den Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 über 12 Monate alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Blutuntersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen in den Bestand eingestellten Rindern genügt zur Anerkennung eine einmalige Blutuntersuchung, sofern die Tiere aus anerkannten Beständen stammen und Bescheinigungen nach § 253 vorliegen. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 253 aus anerkannten Beständen eingestellt werden, genügt eine Blutuntersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.

(3) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift von der Kreisordnungsbehörde amtlich als brucellosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 248

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Die über 12 Monate alten Rinder sind jährlich auf Brucellose zu untersuchen
 - a) durch zwei im Abstand von sechs Monaten vorgenommene Kannenmilch- oder Einzelgemelkuntersuchungen oder
 - b) durch eine Blutuntersuchung, sofern die Milchuntersuchungen nicht durchgeführt werden können.
2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 253 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und der Kreisordnungsbehörde oder dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.
3. Rinder dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen benutzt werden.

§ 249

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 247 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

- a) Brucellose oder Verdacht auf Brucellose im Bestand vorliegt,
- b) die Untersuchungen nach § 248 Nr. 1 nicht vorgenommen worden sind, oder
- c) die Vorschrift des § 248 Nr. 2 Satz 1 nicht eingehalten worden ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Vorschriften des § 248 Nrn. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist.

§ 250

(1) Über 12 Monate alte Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben sowie auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht werden,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

K. Durchführung der Untersuchungen

§ 251

(1) Die Untersuchungen von Blutproben und von Milchproben nach den §§ 235 Abs. 1, 238 Abs. 1, 241 Abs. 1, 246 Abs. 1, 247 Abs. 1 Nr. 2 und 248 Nr. 1 müssen in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt sein. Es dürfen dabei nur folgende Proben Verwendung finden:

1. Blutproben, die Tierärzte entnommen haben,
2. Milchproben, die Personen, die hierfür von der Kreisordnungsbehörde zugelassen sind, oder Tierärzte entnommen haben.

(2) Allergische Untersuchungen bei Schafen, Ziegen und Hunden dürfen nur von Amtstierärzten vorgenommen werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

L. Brucellosefreier Schweinebestand

§ 252

Ein Schweinebestand gilt als brucellosefrei, wenn

1. seit mindestens einem Jahr Brucellose der Schweine oder Verdacht auf Brucellose nicht vorgelegen haben oder, sofern ein solcher Verdacht vorgelegen hat, durch eine klinische Untersuchung und eine Untersuchung nach § 229 Abs. 1 erwiesen ist, daß der Verdacht nicht begründet war,
2. im Umkreis von 10 Kilometern um den Bestand seit mindestens einem Jahr keine Brucellose der Schweine festgestellt ist und
3. der Rinderbestand in demselben Gehöft amtlich als brucellosefrei anerkannt ist.

M. Amtstierärztliche Bescheinigung

§ 253

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarke des Rindes,
3. Datum der Anerkennung des Bestandes,
4. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung bei den über 12 Monate alten Rindern des Bestandes sowie
5. Datum und Ergebnis einer frühestens 30 Tage vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführten Blutuntersuchung bei dem Rind, außer bei Rindern unter 12 Monaten.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft von Schweinen aus einem brucellosefreien Schweinebestand müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht und Alter der Schweine,
3. amtliche oder von der Kreisordnungsbehörde amtlich anerkannte Ohrmarke oder andere dauerhafte, die Identifizierung sichernde Kennzeichnung sowie
4. die Brucellosefreiheit des Herkunftsbestandes.

(4) Die Bescheinigungen sind vier Wochen gültig. Die Bescheinigung nach Absatz 1 wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist."

4. In Abschnitt III erhält die Nummer 20 folgende Fassung:

**„20. Tuberkulose des Rindes
(§§ 61 und 61 a VG)**

A. Allgemeine Vorschriften

§ 303

(1) Tuberkulose des Rindes liegt vor, wenn diese durch klinische, allergische, bakteriologische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren festgestellt ist; als allergisches Untersuchungsverfahren gilt die intracutane Tuberkulinprobe.

(2) Verdacht auf Tuberkulose des Rindes liegt vor, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach Absatz 1 den Ausbruch der Tuberkulose befürchten läßt.

§ 304

Tuberkulinproben sind nach der Anlage G durchzuführen und zu beurteilen. Anlage G

§ 305

Werden bei Rindern Tuberkulinproben ohne amtlichen Auftrag durchgeführt, so hat der Besitzer das Ergebnis dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen.

§ 306

Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose des Rindes sind verboten. Der Minister kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche Ausnahmen zulassen.

§ 307

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß Rinder auf Tuberkulose amtstierärztlich untersucht werden.

§ 308

Zuständige Behörde im Sinne des § 61 a Abs. 2 des Viehseuchengesetzes ist der Regierungspräsident.

B. Schutzmaßregeln

§ 309

(1) Liegt bei Rindern Tuberkulose vor, so gelten für den Rinderbestand die Absätze 2 bis 7.

(2) Sämtliche Rinder sind mit Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

(3) Sämtliche Rinder sind im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); sie dürfen, abgesehen von Notfällen, aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

(4) Die Milch von Rindern, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist nach dem Gutachten des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen.

(5) Die Milch von Rindern, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 13 des Viehseuchengesetzes festgestellt worden ist, ist aufzukochen oder in gekennzeichneten Behältern einer Molkerei zur ausreichenden Erhitzung (§ 19 Abs. 1) zuzuführen.

(6) Behältnisse, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die in Ställen des verseuchten Rinderbestandes benutzt worden sind, sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.

§ 310

Liegt Verdacht auf Tuberkulose vor, so gilt § 309 Abs. 2, 3 und 7. Die Maßnahmen nach § 309 Abs. 4 bis 6 können von der Kreisordnungsbehörde angeordnet werden.

§ 311

(1) Zuständig für die Anordnung der Tötung auf Grund des § 61 des Viehseuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

(2) Die Kreisordnungsbehörde hat die Tötung von Rindern anzuordnen, bei denen Lungen- oder Darmtuberkulose festgestellt ist.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung von Rindern anordnen, bei denen eine andere Form der Tuberkulose als Euter-, Gebärmutter-, Lungen- oder Darmtuberkulose oder bei denen ein Verdacht auf Tuberkulose vorliegt.

§ 312

Ist das Ergebnis der Tuberkulinprobe bei Rindern als zweifelhaft zu beurteilen (Anlage G Nr. 2 Buchstabe c), so hat die Kreisordnungsbehörde anzuordnen, daß diese Rinder bis zum Abschluß der amtstierärztlichen Untersuchung aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort, außer zur Schlachtung unter amtlicher Kontrolle, nur mit ihrer Erlaubnis entfernt werden dürfen.

C. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 313

(1) Die Tuberkulose gilt als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

1. a) sämtliche Rinder des Bestandes verendet, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) die seuchenkranken und -verdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern des Bestandes eine klinische Untersuchung in Verbindung mit zwei im Abstand von mindestens acht Wochen durchgeführten Tuberkulinproben einen negativen Befund ergeben hat, oder
- c) bei Verdacht auf Tuberkulose im Falle des § 318 Abs. 2 Buchstabe a die seuchenverdächtigen Rinder entfernt worden sind und bei den übrigen Rindern eine klinische Untersuchung in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe einen negativen Befund ergeben hat, und

2. die Schlußdesinfektion nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde durchgeführt und vom Amtstierarzt abgenommen worden ist.

(2) Die Schutzmaßregeln nach den §§ 310 und 312 entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß Verdacht nicht begründet gewesen ist.

D. Anerkannter Bestand

§ 314

(1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag von der Kreisordnungsbehörde amtlich als tuberkulosefrei anzuerkennen (anerkannter Bestand), wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Bei keinem Rind des Bestandes darf Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vorliegen.
2. Bei sämtlichen über sechs Wochen alten Rindern des Bestandes müssen zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende amtstierärztliche Untersuchungen mittels der Tuberkulinprobe durchgeführt werden und negative Befunde ergeben. Die erste Tuberkulinprobe darf nicht früher als sechs Monate nach Entfernung aller seuchenkranken und -verdächtigen Rinder des Bestandes vorgenommen werden. Bei den zwischen den Untersuchungen über sechs Wochen alt gewordenen Rindern, die im Bestand geboren sind, genügt eine einmalige Untersuchung; bei den zwischen den Untersuchungen eingestellten Rindern aus anerkannten Beständen kann die erste Untersuchung außerhalb des Bestandes durchgeführt worden sein. Sofern zum Neuaufbau eines Bestandes nur Rinder mit Bescheinigungen nach § 320 aus anerkannten Beständen eingestellt worden sind, genügt eine Untersuchung bei den Rindern dieses Bestandes.
3. Sämtliche Rinder müssen durch amtliche oder durch von der Kreisordnungsbehörde amtlich anerkannte Ohrmarken gekennzeichnet sein.
4. Räumlichkeiten und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen gereinigt und desinfiziert worden sein.

(2) Ein Rinderbestand, der vor Inkrafttreten dieser Vorschrift von der Kreisordnungsbehörde amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, gilt als anerkannter Bestand.

§ 315

Für anerkannte Bestände gilt folgendes:

1. Sämtliche Rinder im Alter von mehr als sechs Wochen unterliegen, sofern kein Anlaß zu einer früheren Untersuchung besteht, im Abstand von je zwei Jahren der amtstierärztlichen Untersuchung auf Tuberkulose. Die Untersuchung kann auf die Tuberkulinprobe beschränkt werden, wenn keine weitergehenden Untersuchungen für erforderlich gehalten werden.
2. In den Bestand dürfen nur Rinder eingestellt werden, die aus anerkannten Beständen stammen und für die amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 320 vorliegen. Diese Bescheinigungen sind vom Besitzer aufzubewahren und der Kreisordnungsbehörde oder dem Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.
3. Rinder dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, geweidet oder sonst zusammengebracht werden; dies gilt nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.
4. Rinder dürfen zum Decken nur mit Rindern aus anerkannten Beständen zusammengeführt werden; sie dürfen nur in Deckstände verbracht werden, die ausschließlich beim Decken von Rindern aus anerkannten Beständen verwendet werden.

§ 316

Liegt in einem Gehöft mit einem anerkannten Rinderbestand bei anderen Haustieren Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose vor, so sind die seuchenkranken und -verdächtigen Tiere abzusondern und vom Rinderbestand fernzuhalten.

§ 317

Der Besitzer eines anerkannten Bestandes hat dafür zu sorgen, daß die Rinder seines Bestandes

1. nicht mit Personen, die an ansteckender Tuberkulose leiden, und
2. nicht mit tuberkulosekranken und verdächtigen Haustieren anderer Besitzer in Berührung kommen.

§ 318

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 314 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

- a) Tuberkulose oder Verdacht auf Tuberkulose im Bestand vorliegt,
- b) die Untersuchung nach § 315 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder
- c) die Vorschrift des § 315 Nr. 2 Satz 1 nicht eingehalten ist.

(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Tuberkulose vorliegt, nach Feststellung des Verdachtes im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn eine frühestens acht Wochen nach Entfernung der Tiere durchgeführte Untersuchung des Bestandes in Verbindung mit einer Tuberkulinprobe durch den Amtstierarzt einen negativen Befund ergeben hat.

(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn eine der Vorschriften des § 305, des § 315 Nrn. 3 oder 4 oder der §§ 316 oder 317 nicht eingehalten worden ist.

§ 319

(1) Rinder aus nicht anerkannten Beständen dürfen

1. auf Weiden nicht verbracht, an öffentlichen Tränken und offenen Gewässern nicht getränkt, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht getrieben sowie auf Tierschauen und Körungen nicht verbracht werden,
2. nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

E. Amtstierärztliche Bescheinigung

§ 320

(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein des Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarke des Rindes,
3. Datum der Anerkennung des Bestandes,
4. Datum der letzten Tuberkulinprobe bei den Rindern des Bestandes sowie
5. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Kälbern unter sechs Wochen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

(3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist."

5. In der Anlage A erhält die Überschrift zu § 24 folgende Fassung:

"Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen"

6. In der Anlage A werden der § 24 Abs. 1 bis 3 und 6 Satz 2 und 3 sowie die §§ 25 und 28 gestrichen.

7. Die Anlage G wird durch folgende Anlage G ersetzt:

**"Anlage G
(zu § 304)"**

Durchführung und Beurteilung der Tuberkulinproben

1. Allgemeines

Die Tuberkulinproben sind mit Tuberkulin, das auf synthetischem Nährboden durch Hitzekonzentration gewonnen ist, durchzuführen. Die Tuberkulinisierung hat durch eine intracutane Injektion entweder am Hals oder an der Schulter des Rindes zu erfolgen. In den Fällen des § 312 können mehr als eine Tuberkulinprobe zu gleicher Zeit vorgenommen werden.

Die zu injizierende Tuberkulindosis beträgt 0,1 ml mit einem Gehalt von 5 000 IE an synthetischem Tuberkulin.

2. Beurteilung

Die Reaktion darf nicht früher als 72 und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden.

Das Ergebnis der Tuberkulinprobe ist

- a) als negativ zu beurteilen, wenn außer einer örtlich begrenzten Schwellung der Hautfalte von höchstens 2 mm keine klinischen Erscheinungen wie Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, umschriebene Nekrose oder Mitentzündung der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten festgestellt werden,
- b) als positiv zu beurteilen, wenn klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art und eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm festgestellt werden,
- c) als zweifelhaft zu beurteilen, wenn eine Schwellung der Hautfalte von mehr als 2 mm ohne klinische Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art oder eine solche von weniger als 2 mm mit klinischen Erscheinungen der unter Buchstabe a genannten Art festgestellt wird."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1965

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

— GV. NW. 1965 S. 342.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.